

Hausordnung für das Bürgerhaus Zähringen

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist, ausgeübt.
2. Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nicht verschlossen werden.
3. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung ungehindert passierbar sein.
4. Die für die Räumlichkeiten jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personenhöchstzahlen sind (wie dem Überlassungsantrag beigelegt) grundsätzlich einzuhalten.
5. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
6. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
7. Ohne die Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Die vermieteten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Werden die benutzten Räumlichkeiten nicht sauber und ordnungsgemäß hinterlassen, steht es im Ermessen des Hausmeisters eine Reinigungsfirma mit einer Sonderreinigung zu beauftragen. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Reinigungsfirma werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

8. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen. Offenes Feuer auf der Bühne ist nicht erlaubt.
9. Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde.
10. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
11. Das gesetzliche Rauchverbot gilt ab 1.8.2007 für sämtliche Räume des Bürgerhauses.
12. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
13. Lieferanten für das Bürgerhaus sind angehalten, im Bereich von gemeinsamen Fuß- und Radwegen, wo der Kfz-Verkehr zugelassen ist, mäßige Geschwindigkeit und im Bereich von Fußwegen Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Fahrzeuge der Lieferanten dürfen nicht ordnungswidrig im Bereich von Fuß- und Radwegen zum Parken abgestellt werden.

Die Verwaltung